

Die Reichs-Acht.

Bei diesem in der Reichs- und Braunschweigische Historie höchst merkwürdigen Vorfalle ist anzumerken, erstlich: Dass das Herzogtum Sachsen dabei gar nicht, sondern nur von Engern und Westfalen gedacht worden, da sonst die alte Einteilung des gesamten Sachsens beinahe ins Vergessen geraten war. Ferner, dass unter dem Namen der Herzogtümer nicht das Eigentum der Lande, sondern nur die herzogliche Gewalt zu verstehen sei. In Westfalen wollte der Erzbischof von Cöln dieselbe mit der geistlichen Archidioecesi (**Erzdiözese**) verknüpfen, und auf Engern hatte Bernhard vermutlich deshalb Absicht, weil die Askanier daselbst noch Güter aus der Billungischen Erbschaft besaßen, welche sie von der Oberbotmässigkeit eines fremden Herzogs losmachen wollten. Der dritte Teil von Sachsen, nämlich Ostfalen, oder das nunmehr eigentlich also genannte Sachsen, gehörte fast ganz Henrico Leo eigen, und denselben wollte man keinem andern Herzog untergeben. Denn es waren die allodialen Lande des Herzogs in dem Banne nicht begriffen, weil man das wider ihn niedergesetzte Gericht, als ein Lehnsrecht ansah (**Schaten schreibt: «Henrico sub feudali iure citato, universa, quae ab imperio tenuerat, beneficia, abiudicata esse.» / «Dass alle Vorteile die er von der Regierung erhalten hatte, nach dem zitierten Feudalrecht Heinrich zugesprochen wurden.»**), von welchem über allodia nicht geurteilt werden konnte. Wiewohl Fridericus I. Stade an den Erzbischof von Bremen (**Im Jahre 1195 verglich der Erzbischof sich mit dem Grafen von Holstein darüber**), und nachmals Heinrich VI. die vormaligen Süpplingenburgischen, Sommerschenburgischen und Hallensleibischen Güter, wie auch Staufenburg, an den Erzbischof von Magdeburg verschenkte, wie vorher erwähnt worden, auch Bernhard den Titel eines Herzogs von Sachsen annahm. Dessen Nachkommen, die Herzöge von Lauenburg, haben verschiedentlich versucht, die iura ducalia (**herzoglichen Rechte**) in Mecklenburg, in Hamburg, in Holstein, in Dithmarschen usw. im gleichen in Engern, gewissermassen wieder herzustellen, haben aber damit, nach ganz veränderter Verfassung der alten Herzogtümer, nicht auslangen können. Endlich ist zu merken, dass die Acht nur ein bannum contumaciae (**ein Verbot des Trotzes**) gewesen, welches allezeit aufgehoben wurde, wenn der Geächtete rechtliche Entschuldigungen seines Aussenbleibens beibrachte, und dessen Wirkung eigentlich nur darin bestand, dass der auf solche Weise Geächtete durch Krieg gezwungen wurde, sich vor Gericht zu stellen, und Recht zu geben oder zu nehmen. Wie denn der Erfolg zeigte, dass man wirklich geglaubt, Henricus Leo habe durch seine dreijährige Abwesenheit den Fehler gebüsst, und sei in alle seine Länder und Würden wieder einzusetzen. Kaiser Friedrich versprach solches mehr als einmal, jedoch auf dergleichen Bedingungen, die allezeit Gelegenheit zum Aufschub gaben. Henricus VI. musste bei seiner Krönung dem Papst ein gleiches Versprechen tun, erfüllte es aber ebenso wenig, als sein Vater. Er nannte jedoch den Herzog in öffentlichen Urkunden ducem Saxoniae (**den Herzog von Sachsen**).

Um das wider Henrico Leo gesprochene Urteil zur Exekution zu bringen, wandte der Kaiser nicht nur viel List an, sondern ging auch nebst den Reichsständen, mit der Armee in Sachsen. Die Verwüstung, welche derselbe all da anrichtete, bewog viele Einwohner ihr Vaterland zu verlassen, und nach Pommern zu ziehen, welches sie anbauten, und neue Städte darin anlegten. Der Herzog wurde auf einmal von den sächsischen Ständen verlassen. Denn dieselben waren über die Stenge, womit er seine Autorität über sie behauptet hatte, missvergnügt, und wegen seiner vielen Erblände neidisch. Und der Kaiser selbst hatte sie vorher, z.B. im Jahre 1168 kaum von einem öffentlichen Aufstand abhalten können. Die derzeitigen Scribenten berichten, dass die Bischöfe, die der Herzog beförderte, und die Vasallen, denen er die Grafschaften, und andere Lehne verliehen hatte, den Anfang gemacht haben. Dazu die Furcht vor den auf dem Reichstage von den Fürsten anerkannten avocatoriis, und des Kaisers hinterlistigen Korruptionen, viel beigetragen haben (**«In assumptione S. Mariae in curia apud Werle habita, omnibus fautoribus ducis termini, ut ab eo resipiscant, praefiguntur ex sententia principum, seil nisi interim ad gratiam imperatoris rediissent, ipsi et filii eorum iure hereditario abiudicarentur.» «Auf der Maria Himmelfahrt, die im Hof zu Werle stattfand, wurde durch Beschluss der Fürsten die Grenzen für alle Anhänger des Anführers festgelegt, damit sie von ihm Busse tun würden. Es sei denn, sie seien inzwischen wieder in die Stadt zurückgekehrt und würden sie zugunsten des Kaisers verfallen, so würden sie und ihre Kinder das Erbrecht verlieren.» Dass unter den fautoribus ducis (Unterstützer des Führers) dessen Stände verstanden werden, ist daraus gewiss, weil er von keinen anderen Beistand gehabt.**). Der Herzog sah sich in kurzer Zeit fast aller seiner Landen beraubt (**«Repentina calamitate vir, quo nihil habuit Germania clarius, fraude suorum, quorum fidei tam castella, quam munitiones suas commiserat, absque dedentibus, ingentibus copiis brevi privatur.» / «Durch eine plötzliche Katastrophe wird ein Mann, der nichts Herrlicheres als Deutschland hatte, durch den Betrug seines eigenen Volkes,**

dessen Glauben er sowohl seine Burgen als auch seine Befestigungen anvertraut hatte, ohne sich zu ergeben, bald seiner gewaltigen Streitkräfte beraubt.»). In den neuen überelbischen Provinzen suchte er zwar noch einige Zeit sich zu halten. Allein da der Fürst in Pommern Bugislav, der deswegen vom Kaiser zum Herzog gemacht wurde, da hingegen der Rügenschche Fürst Jarimarus den Königstitel vom Kaiser nicht hatte annehmen wollen, und die Grafen von Holstein und Ratzeburg, ebenfalls von ihm abfielen. So musste er auch dieselben verlassen, der Macht weichen, und endlich die harten Bedingungen eingehen, dass er zur Strafe drei Jahre ausser Deutschland sein, indessen seine Erblände ihm völlig bleiben sollten. Der Herzog mit seiner Familie, brachte die drei Jahre bei seinem Schwiegervater, dem König Heinrich, in England und in der Normandie zu, und tat inzwischen eine Reise nach Compostela. Er fand aber bei seiner Rückkunft, dass seine Feinde von seinen Erbländen vieles abgezockt hatten, und der Kaiser tat ihm zwar die besten Versprechungen, erfüllte selbige aber nicht, weil er den Herzog noch immer, wegen allerlei heimlicher Verständnisse in Verdacht hatte. Im Jahre 1189 wollte er eben der Ursache, den Herzog während des Kreuzzuges nicht in Deutschland wissen, sondern verlangte von ihm, dass er entweder auf des Kaisers Kosten den Zug mit verrichten, und bei der Rückkunft die völlige Restitution gewärtigen, oder noch auf drei Jahre Deutschland verlassen, oder endlich damals, zu gänzlicher Abtueung der Sache, mit einer restitutione particulari zufrieden sein sollte. Der Herzog wählte, in Hoffnung der völligen Restitution, die abermalige Abwesenheit, und ging wiederum nach England. Weil er aber erfuhr, dass inzwischen seine Erbgüter aufs Neue ein Raub der Nachbarn werden würde, so kam er bald zurück, griff die Feinde an, zerstörte die damals wichtige Stadt Bardewick, durch deren Verfall Lüneburg zugenommen hat, bekam Stade und die Bremischen Lehne wieder, und Lübeck durch freiwillige Übergabe ein. Eroberte auch die vom Herzog Bernhard neu erbaute Lauenburg, zu deren Besitz letzterer niemals wieder gelangt ist, im massen sie Henrico Leo in allen mit den Kaisern errichteten Verträgen vorbehalten worden (*Strubii vindiciae iuris brunsvic. in ducatum lauenburg. / Die Rachsucht des Braunschweiger Gesetzes in der Führung von Lauenburg*). König Heinrich VI. nahm des Herzogs Rückkunft sehr übel, bekriegte aber denselben vergeblich, indem er weder vor Braunschweig, noch vor dem Schloss Limberg etwas auszurichten vermochte. Im Jahre 1190 wurde abermals ein Frieden vermittelt, dessen Bedingungen jedoch der Herzog, sowie der König sein Versprechen nicht erfüllte (*Die chronica reicherspergense und neoburgense schreiben: «Henricum a 1190 soleniter in regni gratiam receprum esse.» / «Heinrich wurde ab 1190 feierlich in die Gunst des Königreichs aufgenommen»*). Es liess also dieser den Krieg durch die Grafen von Holstein und Ratzeburg fortsetzen, und der Herzog verlor Stade und Lübeck wiederum. Bei diesen Umständen war ihm nicht zu verdenken, dass er allerlei Anschläge wider den König, als seinen offenbaren persönlichen Feind in Deutschland hatte, und durch seinen Sohn mit des Kaisers Feinde, Tancredo von Sizilien, ein Bündnis errichtete. Endlich wurde im Jahre 1194 durch gedachten seines ältesten Sohns Vermählung mit des Kaisers Vaters Bruders Tochter, der Friede hergestellt. Man findet nicht, dass damals der Herzog der völligen Restitution sich begeben habe. Vermutlich ist dieser Punkt, wegen der Abwesenheit des Kaisers, auf bequemere Zeit ausgesetzt worden. Der Herzog nennt sich inzwischen bloss: ducem (*Führer*), lebte noch ein Jahr zu Braunschweig in Ruhe, und starb daselbst im Jahre 1195 im Monat August.

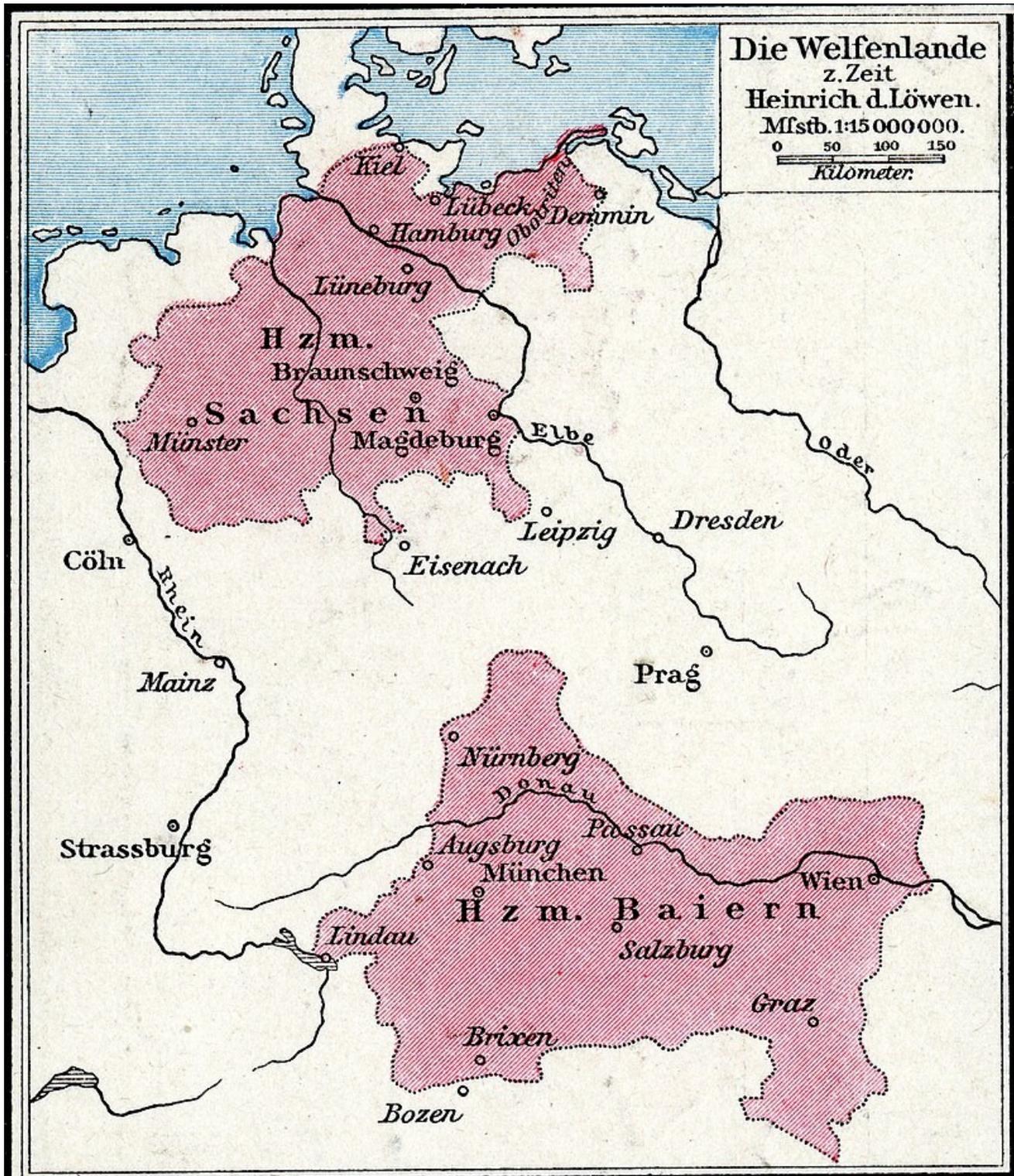
Von seiner ersten Gemahlin, Clementia, Conrads, Herzog von Zähringen Tochter, liess er sich, unter dem Anführen der gar zu nahen Verwandtschaft (*Von dieser Verwandtschaft siehe die Hannoverschen Beiträge a 1760: Es erhellt daraus, dass Heinrich und Clementia, nach der damals von den Päpsten beliebten Rechnung, im 6ten, folglich im verbotenen Grade verwandt gewesen. Dem Papst geschah durch diese Ehescheidung sonder Zweifel ein Gefallen. Weil dadurch dessen ganz falsche Art zu zählen, bestätigt wurde. Dass der Kaiser mit zu der Ehescheidung geholfen, ist aus der genealogia Balduini de Avennis zu schliessen, obwohl sonst die Umstände ganz unrichtig angegeben werden: «filia desponsata fuit duci Saxoniae Henrico; sed imperator Henricus matrimonium impedivit» / «Die Tochter wurde mit Heinrich, Herzog von Sachsen, verlobt; aber Kaiser Heinrich verhinderte die Heirat.»*) scheiden, und vermählte sich im Jahre 1168 an die Englische Prinzessin Mathildis, Heinrichs II. Tochter. Der König schloss, in Betracht dieser Heirat, mit dem Kaiser ein Bündnis gegen Frankreich. Von ihr waren, bei dem Absterben Henrico Leo drei Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm, übrig. Eine Tochter, Mechtild, war an den Grafen Gottfried von Perche vermählt. Henrico Leo Tochter, von der ersten Gemahlin wurde an des Kaisers Conrad III. Sohn, den Herzog Friedrich von Rotenburg, und nach dessen frühzeitigem Absterben, an den König Canut von Dänemark vermählt. Eine natürliche Tochter des Herzogs, nahm der Wendische Fürst Borwinus oder Henricus von Mecklenburg zur Gemahlin (*Die Mutter von dieser Fürstin hält Gebhardi de origine ducum meclenburgicorum §. 49. (Gebhardi über die Herkunft der mecklenburgischen Herzöge) für die Mathildin eine Tochter Godefridi comitis de Castris (Bliscastel) und für Henricus Leo rechtmässige Gemahlin. In dem letzten Umstand sind ihm die Zeugnisse Alberici und Albert Stadensis zuwider*).

Es ist vor einigen Jahren, die Abschrift eines von ihm angeblich errichteten Testaments, die bis anhin zu Mainz verborgen gewesen sein soll, zum Vorschein gebracht worden. Allein die Unrichtigkeit desselben verrät sich bei dem ersten Anblick. Der Herzog teilt darin die Länder unter seine Söhne. Dennoch wussten diese einige Jahre hernach von einer solchen Teilung nichts (*Henricus palatinus schreibt in einer Urkunde vom Jahr 1199 «Si contigerit nos aliquam de hereditate nostra facere divisionem, ne praesata ecclesia aliquo modo in hoc gravetur molendino, hoc eligimus, ut ipsum molendinum nostrae parti cedat.» / «Sollte es zu einer Aufteilung unseres Erbes kommen, so entscheiden wir uns dafür, dass die Mühle selbst unserem Teil überlassen wird, damit die leitende Kirche nicht in irgend einer Weise mit dieser Mühle belastet wird». Wenn der Vater jedem Sohne sein Teil im Testament angewiesen gehabt hätte, würde der Pfalzgraf sich ganz anders ausgedrückt haben*).

Es ist aus der Geschichts-Erzählung abzunehmen, dass die Acht-Erklärung Henricus Leo grosse Veränderung in Sachsen überhaupt, und in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen besonders, verursacht habe. Erstlich ging das Herzogtum völlig zu Grunde. Weder der Erzbischof zu Cöln, noch Herzog Bernhard sind zur Ausübung der herzoglichen Gewalt gelangt, sondern jeder Landesherr, welcher seine Lande gleichsam als sein Eigentum betrachten konnte, machte sich Immediat (*sofort*), das ist er wurde mit der Landeshoheit, die vorhin der Botmässigkeit des ducis provinciae (*Führers der Provinz*) untergeben gewesen war, dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfen (*«Comes Bernhardus et comes Adolfus castra et provincias suas per imperatorem adepti sunt. Arnoldus lubec. Bernardus iunior filius comitis Bernardi de Raseburg, veniens ad ducem Bernardum et ad marchionem, sub nomine imperatoris, ad eos se transtulit.» / «Graf Bernhard und Graf Adolf erhielten durch den Kaiser ihre Lager und Provinzen. Arnold war glücklich. Bernhard, der jüngere Sohn des Grafen Bernhard von Ratzeburg, kam unter dem Namen des Kaisers zum Herzog Bernhard und dem Marquis und übertrug sich ihnen.»*). Wie auch in Bayern Markgraf Ottokar von Steiermark sich eximiierte (*holte*), und den Titel eines Herzogs annahm. Die Veränderung betraf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande mit, deren ducatus (*Führung*) ohnehin den Askaniern nicht gegeben war. Und dieses ist es, was durch die nachmalige erectionem ducatus brunsvicensis (*die Gründung der Führung von Braunschweig*) zur völligen Richtigkeit gebracht, und öffentlich vom Kaiser und dem Reich bekräftigt ist. Aus der Zergliederung des Herzogtums erfolgte, dass Sachsen seine Kräfte verlor, und sich gegen die Nachbarn nicht mehr erhalten konnte, sondern geschehen lassen musste, dass alle an der Ostsee belegenen Lande bald hernach von Dänemark weggenommen wurden. Vornehmlich, nachdem die Hauptstadt Lübeck zur Reichsstadt geworden war (*Friedrich I. hatte zeitig angefangen die Städte von der Botmässigkeit der Landesherrn, soviel tunlich war, zu befreien*), und die Hohenstaufischen Kaiser in Italien sich so viel zu tun machten, dass sie an das nördliche Deutschland nicht gedenken konnten. Die aus der Geschichte Friedrichs II. und des Interregni, sattsam bekannte Zerrüttung des deutschen Reichs zeigt, wie schlecht der wahren Wohlfahrt desselben durch die Vertilgung der grossen Herzogtümer geraten worden. Allein, die in der Historie sich deutlich hervor gebende Absicht der Hohenstaufischen Kaiser, nämlich Deutschland erblich an ihr Haus zu bringen, und ihre Regierung möglichst Souverän zu machen, brachte mit sich, dass die mächtigen Stände, die sothaner Absicht sich widersetzen konnten, herunter gebracht würden. Hingegen das Reich nur aus Ständen bestünde, welcher schlechterdings von Kaisers Willkür abhingen. Es ergibt ferner die vorhergehende Erzählung, dass Henricus Leo niemals seiner Herzogtümer sich begeben habe, sondern solches ist erst von seinem Sohn Otto, nachdem derselbe zum Kaiser erwählt war, geschehen. Von Bayern und Westfalen sind die Urkunden vorhanden. Mit Herzog Bernhard muss ein gleiches vorgegangen sein, weil derselbe Ottonis Wahl beigepflichtet, und es mit ihm gehalten hat. Jeden noch nannte der Pfalzgraf Heinrich, als der erstgeborene Sohn Henricus Leo sich öffentlich und beständig einen Herzog von Sachsen (*Schon im Jahre 1195 kommt Henricus junior dux Saxoniae vor in Schannati historia wormat*). Die Erblande sollten dem Herzog, sowohl nach dem gesprochenen Urteil, als nach dem wiederholten Versprechung und Traktaten der Kaiser, verbleiben. Dem ungeachtet ist vieles davon abgekommen. Einige Stücke, z. B. Haldensleben, die Erbgüter in der Mark, die Magdeburgischen Lehne, wie auch Sommerschenburg, so Henricus Leo gehabt hatte, überliess Otto IV. dem Erzstift Magdeburg; brachte es auch bei seinen Brüdern dahin, dass sie den Ansprüchen auf die Stücke, welche das Erzstift Cöln ihrem Vater entzogen hatten, renunciirten. An Mainz trat derselbige einige Stücke ab, damit er die übrigen Lehne erhalten mochte. Wiewohl es noch zweifelhaft ist, ob dieser Traktat zur Exekution gebracht worden.

Ob nun wohl von anderen Stücken, die Umstände nicht bekannt sind, so gehen doch diejenigen unstreitig zu weit, welche dem Hause Braunschweig-Lüneburg einen Anspruch auf alles, was Heinrich der Löwe jemals besessen hat, beilegen wollen. Was die Herzogtümer betrifft, ist solcher offenbar unbegründet. Und bei den Erbstücken dürfte der Grund, allein dass etwa Henricus Leo solche einmal

gehört haben, nicht hinreichend sein. In wie weit solcher anderen Rechtsgründen zu statten kommen könne, hängt von den Umständen eines jeden besonderen Falls ab.



Karte der Herzogtümer Sachsen und Bayern vor 1180
Die Welfenlande zur Zeit Heinrich des Löwen
(Bildquelle: Wikipedia)